

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1027/2-II/7/88 | 25

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fleischuntersuchungsgesetz ge-
ändert wird; Begutachtungsverfahren.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1826

Sachbearbeiter:

Mag. Gauss

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	65 GE/10.88
Datum:	- 1. DEZ. 1988
Verteilt	6. 11. 88 fe

Dr. Böck - Karant

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betreffend Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versandten Gesetzentwürfe beeckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom BKA, Sektion VII erstellten und mit Note vom 30. August 1988, Zl. 70.971/1-VII/10/88 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert werden soll, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

28. November 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 32 1027/2-II/7/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fleischuntersuchungsgesetz ge-
ändert wird; Begutachtungsverfahren

Zl. 70.971/1-VII/10/88

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

1826

Sachbearbeiter:

Mag. Gauss

An das

Bundeskanzleramt
Sektion VIIRadetzkystraße 2
1030 W i e n

Zu dem mit Note vom 30. August 1988, Zl. 70.971/1-VII/10/88 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz geändert wird, teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, daß es gegen den oa. Entwurf in seiner vorliegenden Form insbesondere im Zusammenhang mit dem geplanten "Sondervermögen des Bundes" grundsätzlich Bedenken hat, die sich wie folgt darlegen:

Aufgrund der Verfassungslage handelt es sich beim Veterinärwesen um eine Materie, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Sämtliche daraus zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind daher in den jeweiligen Bundesvoranschlag aufzunehmen. Die Verrechnung dieser Einnahmen und Ausgaben als "Sondervermögen", wie in § 48 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehen, ist daher zunächst aus haushaltsrechtlicher Sicht bedenklich.

Offensichtlich wird hier das "Sondervermögen" irrtümlich ins Treffen geführt. Haushaltsrechtliche Vorschriften (§ 16 Abs. 4 BHG) eröffnen lediglich die Möglichkeit einer Nettoprognosierung für Bundesbetriebe und für auf einer gesonderten materiell-rechtlichen Grundlage stehende rechtlich unselbstständige Sondervermögen des Bundes; das heißt in einem solchen Fall sind in den Bundesvoranschlagsentwurf nur die Zuschüsse zur Abgangsdeckung und die dem Bund zufließenden Überschüsse aufzunehmen. Ein "Sondervermögen" kann aber nicht dazu herangezogen werden, um Einnahmen und Ausgaben des Bundes außerhalb der Bundesverrechnung zu verrechnen. Aus diesem Grunde wäre der erste Satz des § 48 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes ersatzlos zu streichen.

- 2 -

Überdies sei festgehalten, daß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 75 Abs. 1 und 78 Abs. 1 BHG jedenfalls die bruttomäßige Veranschlagung und voranschlagswirksame Verrechnung der Gebühren und Kosten aus der Fleischuntersuchung erfordert. In diesem Zusammenhang muß die Vermutung angestellt werden, daß die im Rahmen der Vollziehung des geltenden Fleischuntersuchungsgesetzes anfallenden Einnahmen und Ausgaben bisher keinen Niederschlag im Bundeshaushalt gefunden haben.

Aber nicht nur im Hinblick auf den zur Begutachtung versandten Gesetzesentwurf, sondern auch aus Sicht der herrschenden Rechtslage scheinen die Fleischuntersuchungsgebühren gemäß dem Fleischuntersuchungsgesetz einige Probleme aus Sicht des Finanzverfassungs- und des Bundeshaushaltstrechtes aufzuwerfen:

So scheint die derzeit gegebene Rechtslage hinsichtlich der "Ausgleichskassen" in mehrfacher Hinsicht unklar. Die bestehenden Ausgleichskassen, deren Existenz durch die vorliegende Novelle gesichert werden soll, gehen zwar von einem Gebarungsmodell aus, wonach diverse Ausgaben für Zwecke der Fleischuntersuchung aus den Erträgen der von den Verpflichteten eingehobenen Gebühren gedeckt werden sollten, allerdings ist derzeit nicht ausdrücklich im Fleischuntersuchungsgesetz geregelt, welche Gebietskörperschaften die jeweiligen Kosten endgültig tragen sollen und welche dieser Kosten durch die Fleischuntersuchungsgebühren überhaupt gedeckt werden sollen.

Diese Fragen sind derzeit nach Ansicht des BMF nicht ausdrücklich im Fleischuntersuchungsgesetz geregelt. Nach den derzeit bestehenden Regelungen des Fleischuntersuchungsgesetzes in Zusammenhang mit § 2 Finanzverfassungsgesetz 1948 hätten Bund, Länder und Gemeinden bestimmte Kosten der Vollziehung des Fleischuntersuchungsgesetzes zu tragen. § 48 des Fleischuntersuchungsgesetzes umschreibt zwar die in die Gebührenkalkulation einzubeziehenden Kosten; es ist hingegen keine ausdrückliche Regelung dafür getroffen, wie den zur Kostentragung verpflichteten Gebietskörperschaften die zur Deckung ihrer Ausgaben bestimmten Mittel aus den Gebührenerträgen zufließen sollen. Diese Regelungen werden vielmehr teilweise erst durch die Verordnungen der Landeshauptmänner ohne eine diesbezügliche eindeutige gesetzliche Grundlage getroffen.

- 3 -

Die derzeit in den Verordnungen der Landeshauptmänner enthaltenen Bestimmungen über die Fleischuntersuchungsgebühren bzw. die "Ausgleichskassen" stehen aber auch im Spannungsfeld des § 4 BVG, BGBL. 289/1925 sowie der Art. 51 ff B-VG, in der Fassung der B-VG-Novelle 1986, BGBL. 212 und der sie ausführenden Bestimmungen des BHG. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Problempunkte erfordern aus Sicht des BMF eine Streichung des Artikels I Z. 11 aus gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Im Hinblick auf die mit den Fleischuntersuchungsgebühren gemäß dem Fleischuntersuchungsgesetz verbundenen Probleme, die sich auch aus Sicht des vorliegenden Gesetzesentwurfes ergeben, ersucht das BMF, gegenständlichen Gesetzesentwurf vorerst zurückzustellen und in diesbezüglichen Besprechungen mit dem BMF und den betroffenen Gebietskörperschaften einzutreten.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.

28. November 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

